



ÖSTERREICHISCHER  
PRESSERAT

Senat 1

## BESCHWERDEVERFAHREN

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.*

*Im vorliegenden Fall ist beim Senat 1 des Presserats eine Beschwerde eines Betroffenen eingelangt. Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Die Presse“ hat die Schiedsvereinbarung des Presserats unterzeichnet. In Beschwerdeverfahren ist der Presserat ein Schiedsgericht iSd. ZPO.*

## BESCHLUSS

Die Beschwerde vom 23.05.2016 gegen die „Die Presse“ Verlags-Gesellschaft m.b.H. & Co KG als Medieninhaberin von „diepresse.com“ wegen des Artikels „Mariahilferstraße: Wieder Salafistenaktion in Wien“, erschienen am 17.05.2016,

**wird zurückgewiesen.**

## BEGRÜNDUNG

Auf „diepresse.com“ wurde am 17.05.2016 unter dem Titel „Mariahilferstraße: Wieder Salafistenaktion in Wien“ über eine Werbeaktion für den Islam berichtet. Hinter der Gruppe, die diese Werbeaktion durchführte, heißt es, stehe eine namentlich genannte Person aus einer bestimmten Stadt.

Der Beschwerdeführer bringt vor, dass es ihm hauptsächlich darum gehe, dass sein voller Name und sein Wohnort genannt seien, und dass es auch nicht stimme, dass er „Der Presse“ keine näheren Auskünfte habe geben wollen.

Zu diesem Vorbringen ist Folgendes festzuhalten:

Wer mit Werbeaktionen in die Öffentlichkeit tritt, kann nicht damit rechnen, unbekannt zu bleiben und unter dem Deckmantel der Anonymität agieren zu können. Wenn er, wie der Beschwerdeführer meint, dadurch persönliche Probleme zu bekommen, hätte er sich vorher überlegen müssen, ob er mit einer solchen Aktion an die Öffentlichkeit geht.

Zu dem zusätzlichen Vorbringen, dass es nicht richtig sei, dass der Beschwerdeführer „Der Presse“ keine näheren Auskünfte geben wollte, ist zu bemerken, dass – auch in Anbetracht dessen, dass es sich dabei offenbar um ein Missverständnis gehandelt hat – damit kein Verstoß gegen den Ehrenkodex für die österreichischen Presse dargetan wird.

Ein Verstoß gegen den Ehrenkodex ist somit offensichtlich unbegründet. Die Beschwerde wird daher in Anwendung der Bestimmungen des § 9 Abs. 2 lit. a iVm § 9 Abs. 4 der Verfahrensordnung für die Beschwerdesenate des Presserates zurückgewiesen.

Gegen diesen Beschluss kann der Beschwerdeführer gemäß § 9 Abs. 4 der VerfO binnen einer Frist von zwei Wochen (einlangend beim Österreichischen Presserat) Einspruch an den Senat 1 erheben, der endgültig über die Zurückweisung entscheidet.

Österreichischer Presserat  
Dr. Peter Jann  
Vorsitzender des Senats 1  
07.06.2016